

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.06.2016

### **Öffentliche Veranstaltungen und Umzüge verboten- Das Feiertagsgesetz NRW enthält besondere Regelungen für die Tage vor Ostern**

1. In der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 21.04.2016 hat die Bezirksvertreterin, Frau Heinrich, um die Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten.

Das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat drei Wochen vor Ostern die Auslegung des Feiertagsgesetzes NRW versandt. Im dritten Absatz des Schreibens heißt es: „Am Gründonnerstag, dem 24. März 2016, sind ab 18:00 Uhr alle öffentlichen Tanzveranstaltungen verboten.“

1. Wieso sind an diesem Tag nur Tanzveranstaltungen verboten, z. B. Paintball, Spielhallen und Volksfeste aber erlaubt?
  2. Warum gibt es diese unterschiedliche Regelung?
2. Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Die Rechtsgrundlage begründet sich in § 7 Absatz 1 Feiertagsgesetz NRW. An Gründonnerstag (Tag vor Karfreitag) ist ab 18:00 Uhr jeder öffentliche Tanz (z. B. Disco) verboten. Der Donnerstag der Karwoche ist kein staatlich anerkannter Feiertag i.S. des § 2 Abs.1 Feiertagsgesetz NRW.

Daher gelten auch die Regelungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage nicht. Ein besonderes Schutzbedürfnis rechtfertigt sich aber aus dem Gedanken heraus, dass an diesem Tag „zum folgenden Karfreitag“, dem Tag der Passion Christi und dem höchsten protestantischen Feiertag, übergeleitet werden soll.

Dem trägt § 7 Abs. 1 Feiertagsgesetz NRW dadurch Rechnung, dass öffentliche Tanzveranstaltungen verboten sind. Dies sind Veranstaltungen, bei denen das Publikum Gelegenheit zum Gesellschaftstanz hat, nicht dagegen tänzerische Darbietungen im Rahmen eines Kabarett-Programms o.ä.

Im Jahre 1919 verabschiedete die Weimarer Nationalversammlung den Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung mit folgendem Wortlaut: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Seitdem genießen Sonn- und Feiertage ausdrücklich verfassungsrechtlichen Schutz, denn diese Vorschrift gilt noch heute in unveränderter Fassung über Art. 140 des Grundgesetzes fort (s. hierzu auch Anlage 02).